



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/137 –**

### **Frage Nummer 21**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Horst  
Arnold**  
(SPD)

Vor dem Hintergrund, dass es an einzelnen Schulen Probleme mit dem Budget für die Kostenerstattung bei Kollegstufenfahrten und ähnlichen Fahrten für Lehrkräfte gibt, frage ich die Staatsregierung, welche Kostenerstattung für Lehrerinnen und Lehrer sieht die Staatsregierung bei Schulfahrten aller Schularten vor (Fahrkosten, Unterbringung, Tagespauschalen), wurde diese ggf. in den letzten Jahren erhöht und ist eventuell geplant, die Zuschüsse anzuheben?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Reisen von Lehrkräften anlässlich von Schulfahrten außerhalb des Dienstortes sind Dienstreisen im Sinne des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), die Lehrkräfte erhalten daher grundsätzlich Reisekostenvergütung nach Maßgabe dieses Gesetzes – wie alle übrigen staatlichen Beamtinnen und Beamte. Konkretisierungen bzw. Sonderregelungen finden sich in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 03.08.1998 Az.: II/2 – P4005 – 8/87 000, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2003 (KWMBI. I S. 260), „Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern“ (im Folgenden „Bekanntmachung“).

Die Reisekostenvergütung umfasst dabei nach Art. 4 BayRKG u. a. die Fahrtkostenerstattung, das Tagegeld sowie das Übernachtungsgeld. Die Einzelabrechnung und Erstattung der Reisekosten erfolgen durch das Landesamt für Finanzen.

Sonderregelungen finden sich in Nr. 3.3 (Reisekostenvergütung aus Anlass von Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen, auswärtigen Schulsportfesten sowie Schulschikursen und Schullandheimaufenthalten) der Bekanntmachung.

Diese betreffen bei Inlandsdienstreisen das Tagegeld sowie das Übernachtungsgeld. So wird bei Inlandsdienstreisen aus Anlass von Schulschikursen und Schullandheimaufenthalten für die Tage des Aufenthaltes am Ort des Schikurses oder des Schullandheims, ausgenommen die Tage der Hin- und Rückreise, anstelle des Tagegeldes eine Aufwandsvergütung in Höhe von 80 v. H. des Tagegeldes gewährt. Anstelle des Übernachtungsgeldes wird bei der Teilnahme an Schulschikursen eine Aufwandsvergütung in Höhe von 80 v. H. des Übernachtungsgeldes und bei der

Teilnahme an Schullandheimaufenthalten eine Aufwandsvergütung in Höhe von 4,00 Euro gewährt.

Die Aufwandsvergütungen wurden vor dem Hintergrund etabliert, dass den Lehrkräften bei Dienstreisen anlässlich von Schullandheimaufenthalten und Schulslikursen geringere Aufwendungen entstehen als bei einer normalen Dienstreise, die typischerweise die Übernachtung im Hotel erfordert.

Auslandsdienstreisen von Lehrkräften und Förderlehrern aus Anlass von Lehr- und Studienfahrten werden gemäß Nr. 3.3.3.1 der Bekanntmachung nach der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) vom 08.12.2002 (GVBl. S. 992, BayRS 2032-4-4-F) in der jeweils geltenden Fassung abgegolten.

Sonderregelungen gibt es hier für Auslandsdienstreisen von Lehrkräften und Förderlehrern aus Anlass von Schüler- und Lehrwanderungen sowie aus Anlass von Schulslikursen und Schullandheimaufenthalten; dabei gelten die Regelungen wie bei den entsprechenden Inlandsdienstreisen (pauschaliertes Tagegeld, pauschaliertes Übernachtungsgeld).

Da es sich bei den Aufwandsvergütungen anstelle von Tagegeld und Übernachtungsgeld in der Regel um einen prozentualen Anteil der im BayRKG festgeschriebenen Sätze handelt, erhöhen sich diese entsprechend mit einer – für alle Beamtinnen und Beamte geltenden – Anpassung der zugrundeliegenden Sätze. Das Tagegeld beispielsweise beträgt gemäß Art. 8 BayRKG bei mehrtägigen Dienstreisen für den vollen Kalendertag derzeit 21,50 Euro, die entsprechende Aufwandsentschädigung (80 v. H.) damit 17,20 Euro.

Für 2024 ist bereits eine grundsätzliche Überarbeitung der Bekanntmachung geplant, die auch die festgesetzte Aufwandsvergütung für Übernachtungen im Rahmen von Schullandheimaufenthalten im Blick haben wird.